



## VORGEZOGENE PARLAMENTSNEUWAHLEN VERFASSUNGSGERICHT

■ KOMMENTAR		
Nach der Krise ist vor der Krise und dazwischen ist Wahlkampf		2
Von Heiko Pleines, Bremen		
■ DOKUMENTATION		
Die politische Stimmung zum Beginn des Wahlkampfs		4
<hr/>		
■ DOKUMENTATION		
Das ukrainische Verfassungsgericht		7
<hr/>		
■ CHRONIK		
Vom 12. bis zum 25. Juni 2007		11

*Die nächste Ukraine-Analyse erscheint nach der Sommerpause am 25. September. Thema werden die für den 30. September geplanten Parlamentsneuwahlen sein.*



## Kommentar

# Nach der Krise ist vor der Krise und dazwischen ist Wahlkampf

Von Heiko Pleines, Forschungsstelle Osteuropa, Bremen

## Einleitung

Die führenden Politiker der Ukraine scheinen sich wirklich verbindlich auf vorgezogene Parlamentswahlen am 30. September festgelegt zu haben. Damit beginnt der Wahlkampf. Es wäre deshalb naiv zu erwarten, dass die Polemiken, die den politischen Konflikt der letzten Monate geprägt haben, jetzt aufhören würden. Auch kann man von Parteien, die wie die Sozialisten von Olexander Moroz klar an der 3%-Hürde zu scheitern drohen, keine Begeisterung für Neuwahlen verlangen.

Das eigentliche Problem besteht darin, dass die vorgezogenen Neuwahlen nicht geeignet sind, die politische Krise zu lösen. Wie Nico Lange in der Ukraine-Analyse Nr. 24 argumentierte, ist so nach der Krise eindeutig vor der Krise. Gleichzeitig erhöhen die politischen Schlammschlachten die Politikverdrossenheit der Bevölkerung. Die vorgezogenen Parlamentswahlen drohen so die Legitimität des Parlaments zu reduzieren. 46% der Ukrainer sind gegen die vorgezogenen Wahlen. Ganze 28% erhoffen sich von den Wahlen einen Beitrag zur Lösung der politischen Krise (siehe Grafiken 5 und 6 auf Seite 6).

## Konflikte bleiben

Die aktuelle Einigung auf vorgezogene Neuwahlen ist maximal ein Waffenstillstand zwischen den rivalisierenden politischen Lagern. Die zugrundeliegenden Konflikte werden durch den Kompromiss nicht gelöst, die meisten werden nicht einmal thematisiert. Der Streit zwischen Regierungskoalition und Präsident begann im letzten Herbst mit der Auseinandersetzung um die Orientierung der Außenpolitik zwischen EU und NATO einerseits sowie Russland und GUS andererseits. Es folgten Konflikte um die Verfassungsreform, um die Kompetenzen in Personalfragen, um die Regelung von Fraktionswechseln von Parlamentsabgeordneten, um die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Parlament, Präsident und Regierung, um die Rolle des Verfassungsgerichts.

Der jetzt vereinbarte Kompromiss beinhaltet allein eine implizite Aussage zur Möglichkeit von Fraktionswechseln. Eine explizite Regelung, die von der Opposition mit dem Vorschlag der Einführung eines imperativen Mandats verlangt wurde, schaffte es jedoch nicht einmal in die Parlamentsdebatte. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die Regierungskoalition politisch nicht stark genug ist, um massiv Oppositionsabgeordnete anzuwerben und so eine Mehrheit für Verfassungsänderungen zu erreichen.

Durch die Einbeziehung des Verfassungsgerichts in die politische Schlammschlacht über öffentliche Korruptionsvorwürfe, Druck auf Richter und umstrittene Entlassungen von Richtern durch den Präsidenten sowie den Rücktritt des vorsitzenden Richters ist das Verfassungsgericht diskreditiert worden. Da das Verfassungsgericht von Anfang an kein Interesse hat-

te, in den politischen Konflikt einzugreifen, ist es als politischer Akteur marginalisiert worden. (Siehe dazu auch den Schwerpunkt zum Verfassungsgericht ab Seite 7.)

Die ukrainische Politik wird damit weiter von informellen Auseinandersetzungen geprägt, die rechtliche Vorgaben maximal als Argumentationshilfe benutzen. Da keine Seite in der Lage ist, das politische Patt aufzulösen, beschäftigen sich die Politiker vorrangig mit politischen Machtkämpfen. Für inhaltliche Politikgestaltung gibt es weder Zeit noch Mehrheiten. Im Prinzip könnten vorgezogene Neuwahlen hier eine Lösung bringen, indem sie die Machtverhältnisse zugunsten einer der Seiten verändern.

## Machtverteilung nach den Wahlen

Die Wahlumfragen zeigen seit Januar trotz aller politischer Turbulenzen der vergangenen Monate ein sehr stabiles Bild, wie Grafik 2 auf Seite 4 verdeutlicht. Die Partei der Regionen ist die mit Abstand stärkste Partei. Die Sozialisten, die im letzten Sommer aus dem orangen Lager in die Regierungskoalition wechselten, werden wohl an der 3%-Hürde scheitern. Die Kommunisten liegen seit den letzten Wahlen sehr stabil bei 4%. Mit einem aktiven Wahlkampf und mit etwas Unterstützung von der Partei der Regionen sollten sie den Einzug ins neue Parlament schaffen. Nach derzeitigem Stand käme die Regierungskoalition damit auf einen Anteil von 53% der Abgeordneten im neuen Parlament (siehe Grafik 3 auf Seite 5), was dem Ergebnis der letzten Parlamentswahlen entspräche.

Sollten die Kommunisten den Einzug ins Parlament verpassen, könnte die Partei der Regionen

bei einer niedrigen Wahlbeteiligung und einem hohen Anteil oppositioneller Splitterparteien unter Umständen sogar eine absolute Mehrheit erreichen. In beiden Szenarien würde Viktor Janukowitsch, entweder mit oder ohne Beteiligung der Kommunisten, Ministerpräsident bleiben. Das politische Patt zwischen Regierung und Präsident bliebe damit bestehen. Der Machtkampf zwischen beiden könnte nahtlos fortgeführt werden.

Garantiert ist eine Mehrheit für Ministerpräsident Viktor Janukowitsch aber noch nicht. Die Partei der Regionen muss also im Wahlkampf mobilisieren und sie sieht sich mit einem Restrisiko konfrontiert. Diskutiert wird für diesen Fall eine Koalition mit Unsere Ukraine von Präsident Viktor Juschtschenko. Nach den derzeitigen Umfragen käme diese Koalition auf 62%, wäre also mehrheitsfähig aber nicht in der Lage Verfassungsänderungen vorzunehmen. Eine derartige Koalition würde aber den Konflikt zwischen Janukowitsch und Juschtschenko nur in die Regierung verlagern. Wie die Regierungsbeteiligung von Unsere Ukraine im letzten Herbst gezeigt hat, ist es unter diesen Bedingungen sehr schwierig, Politik zu gestalten. Hinzu kommt, dass ein erneuter Regierungseintritt zur Spaltung von Unsere Ukraine führen könnte. Politische Stabilität scheint so nicht erreichbar.

Ein viertes Szenario wäre der erneute Versuch, eine orange Koalition zu schaffen. Sollte die Regierungskoalition die Wahlen verlieren, könnten Block Timoschenko, Unsere Ukraine und der Block „Selbstverteidigung des Volkes“, der vom ehemaligen Innenminister Juri Luzenko gegründet wurde, eine Regierung bilden. Damit würde das politische Patt aufgelöst, da die Partei der Regionen in die Opposition wechseln müsste. Stärkste Partei der Regierungskoalition wäre wohl – selbst bei einer Vereinigung von Unsere Ukraine und

Selbstverteidigung – der Block Timoschenko, so dass Julia Timoschenko erneut Anspruch auf das Amt des Ministerpräsidenten erheben würde. Ob der Konflikt zwischen Timoschenko und Juschtschenko, der nicht nur auf persönlichen Animositäten sondern auch auf starken inhaltlichen Differenzen beruht, zu konstruktiverer Politikgestaltung führt, als der Konflikt zwischen Janukowitsch und Juschtschenko ist zumindest fragwürdig.

### **Ausblick**

Mit einem Ende der politischen Krise ist also auch nach den Parlamentswahlen Ende September nicht zu rechnen. Es bleibt jedoch die Hoffnung, dass Janukowitsch und Juschtschenko einsehen, dass sie ihr Pulver bereits verschossen haben. Die Regierungskoalition ist nicht in der Lage, eine Mehrheit für Verfassungsänderungen zu erreichen. Sie kann deshalb den Präsidenten nicht entmachten. Der Präsident umgekehrt ist nicht in der Lage die Verfassungsreform von 2004, die das Parlament gestärkt hat, rückgängig zu machen. Die beiden Kontrahenten müssen sich also arrangieren. Je eher sie das einsehen, je besser.

Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass die ukrainische Bevölkerung zwar politikverdrossen ist, dem politischen Konflikt aber vergleichsweise gelassen gegenübersteht. Eine gewaltsame Eskalation scheint selbst dann ausgeschlossen, wenn einige Politiker sie würden provozieren wollen. Die Wirtschaft entwickelt sich ebenfalls stabil. In Teilen profitiert sie vielleicht sogar davon, dass die Politik so sehr mit sich selbst beschäftigt ist. Bemerkenswert ist im übrigen auch, dass die Gesetze für den Beitritt der Ukraine zur Welthandelsorganisation WTO auf dem Höhepunkt der politischen Krise gemeinsam mit dem Gesetzespaket über Neuwahlen verabschiedet wurden.

### *Über den Autoren:*

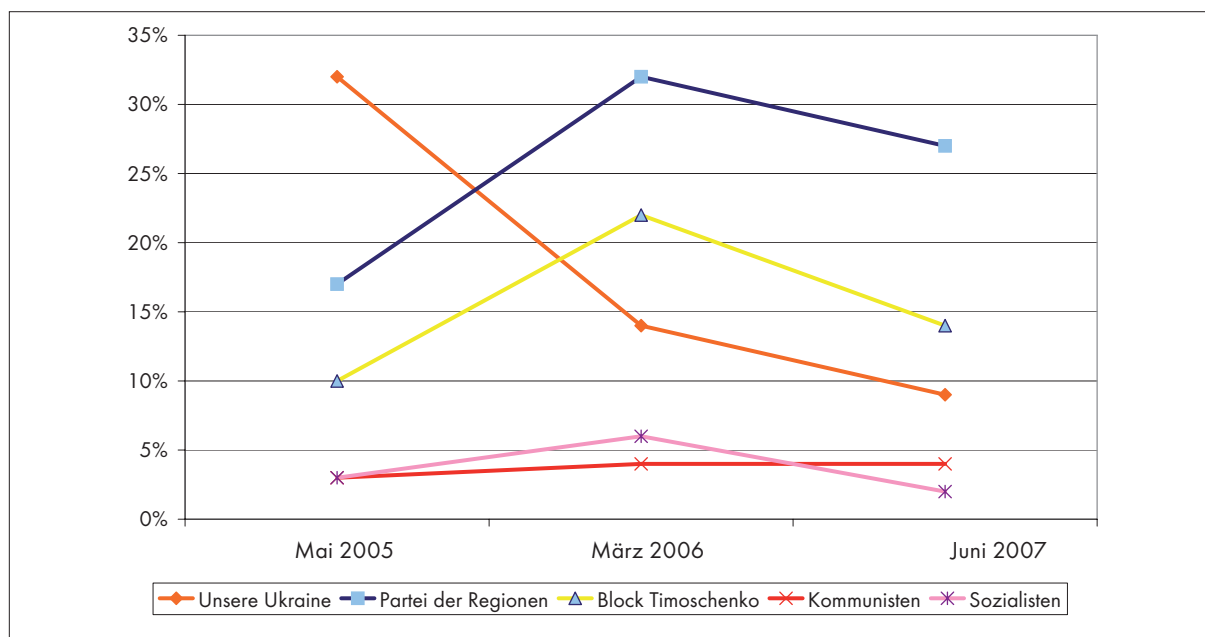
Dr. Heiko Pleines ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle Osteuropa.

**Dokumentation**

## Die politische Stimmung zum Beginn des Wahlkampfes

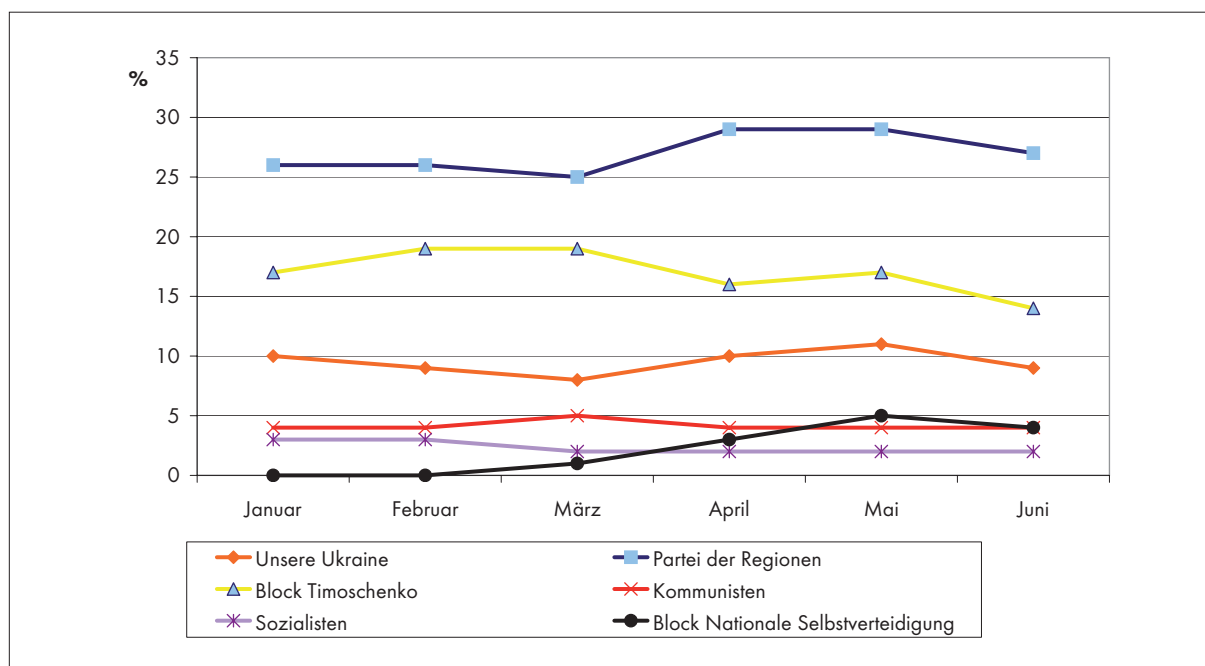
Repräsentative Umfrage des FOM-Ukraine Mitte Juni 2007, [http://bd.fom.ru/report/map/projects/fom\\_ukraine/du070901](http://bd.fom.ru/report/map/projects/fom_ukraine/du070901)

Grafik 1: Welche Partei würden Sie wählen, wenn Sonntag Parlamentswahlen wären? 2005–07

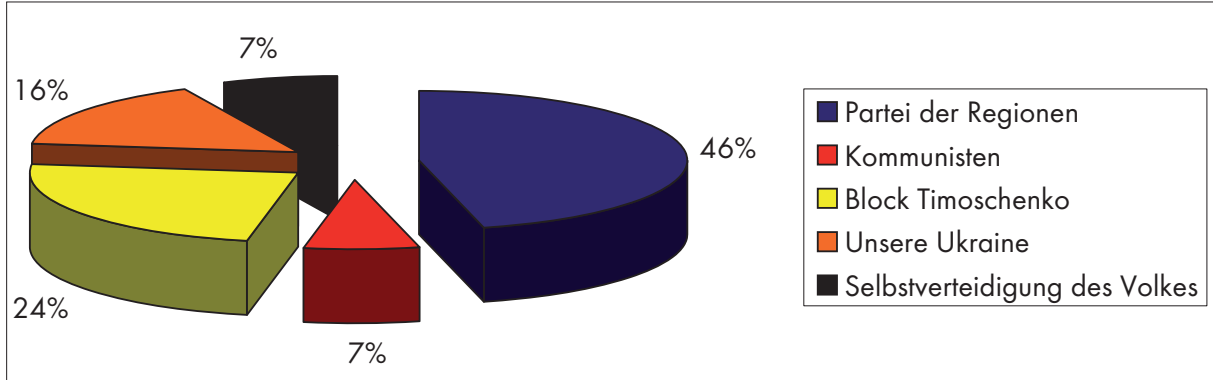


Anmerkung: Zahlen für März 2006 entsprechen dem Wahlergebnis.

Grafik 2: Welche Partei würden Sie wählen, wenn Sonntag Parlamentswahlen wären? Januar bis Juni 2007

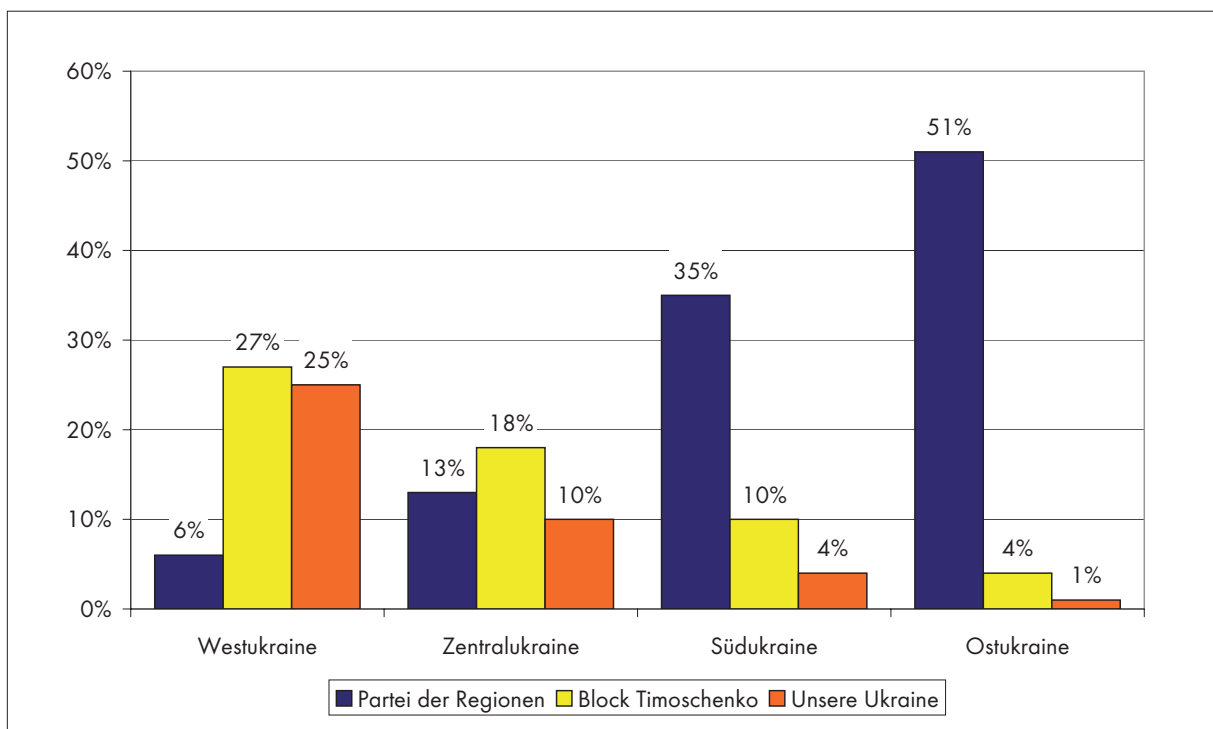


Grafik 3: Hypothetische Fraktionsgrößen gemäß Wahlprognose Juni 2007

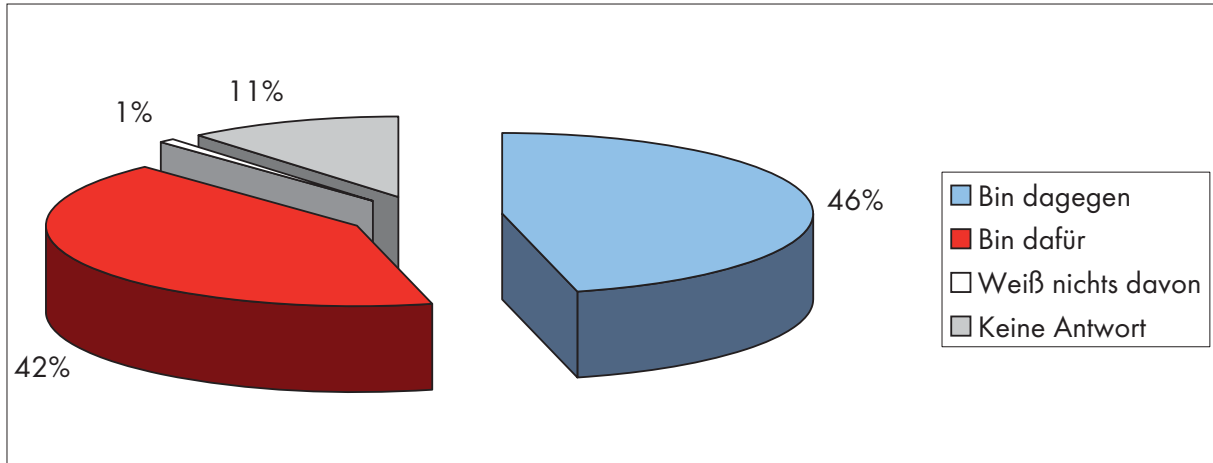


Eigene Berechnung

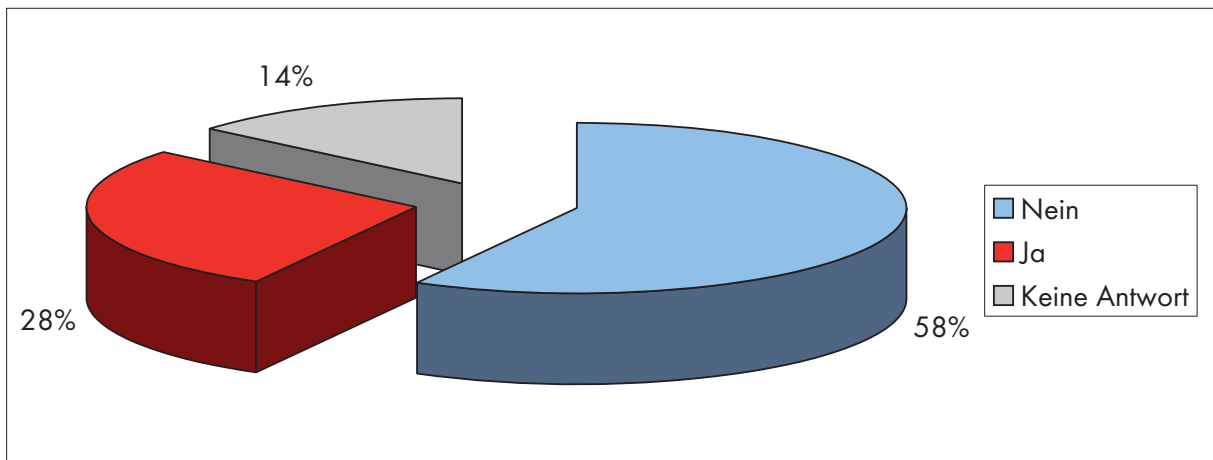
Grafik 4: Regionale Parteipräferenzen



Grafik 5: Zustimmung zu vorgezogenen Parlamentswahlen am 30. September



Grafik 6: Helfen die vorgezogenen Neuwahlen, die politische Krise zu lösen?



## Dokumentation

# Das ukrainische Verfassungsgericht

## Einleitung

Die aktuelle politische Krise ist zu einem wesentlichen Teil darauf zurückzuführen, dass die Verfassungsreform von 2004 die Kompetenzen zwischen Präsident, Regierung und Parlament in vielen Fällen nicht eindeutig abgrenzt. So wird etwa festgelegt, dass der Präsident den Außen- und den Verteidigungsminister ernennt. Wer für die Entlassung der beiden Minister zuständig ist, wird jedoch nicht explizit bestimmt. Bei der Ernennung der regionalen Gouverneure wird lapidar eine Abstimmung zwischen Präsident und Regierung verlangt. Wie im Konfliktfall vorzugehen ist, bleibt offen.

Der seit September 2006 eskalierende Konflikt zwischen Präsident und Regierungskoalition hat sich immer wieder an Fragen der Verfassungsinterpretation entzündet. Hinzu kommt, dass beide Seiten die Lücken und Widersprüche der Verfassung über Gesetzesvorlagen zu ihren Gunsten beseitigen wollten. In einer derartigen Situation kommt einem Verfassungsgericht eine zentrale Bedeutung zu.

Entsprechend der ukrainischen Verfassung ist das Verfassungsgericht zuständig für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von nationalen Gesetzen und Rechtsakten und für die Auslegung der Verfassung und der Gesetze der Ukraine. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts dazu gelten als verbindlich, endgültig und unanfechtbar. Die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm kann vom Präsidenten, von einem Zehntel der Parlamentsabgeordneten, vom Obersten Gericht, vom Parlamentsbeauftragten für Menschenrechte und vom Parlament der Krim beim Verfassungsgericht beantragt werden.

Sowohl der Präsident als auch die Regierungskoalition haben im Verlaufe der politischen Krise mehrfach vor dem Verfassungsgericht geklagt. In den letzten fünf Monaten (Januar bis Mai) haben Parlamentsabgeordnete 14 und der Präsident 12 Verfassungsbeschwerden eingereicht. Insgesamt sind derzeit 40 Beschwerden von Parlamentsabgeordneten, 13 Beschwerden des Präsidenten sowie vier der Regierung vor dem Verfassungsgericht anhängig. Einen Überblick über zentrale Verfassungsbeschwerden gibt Tabelle 1 auf den Seiten 8 bis 10.

Das Verfassungsgericht besteht aus insgesamt 18 Richtern, von denen jeweils sechs vom Staatspräsidenten, dem Parlament und der Obersten Vereinigung der Ukrainischen Richter bestimmt werden. Die Amtszeit der Verfassungsrichter beträgt neun Jahre - eine erneute Amtszeit ist nicht möglich. Erreichen die Richter das 65. Lebensjahr, scheiden sie automatisch aus dem Amt aus. Für die Beschlussfähigkeit des Verfassungsgerichts ist ein Quorum von 12 Richtern erforderlich.

Dadurch, dass zwei Drittel der Verfassungsrichter von Präsident und Parlament bestimmt werden, wurde das Verfassungsgericht bereits in der Amtszeit von Präsident Leonid Kutschma als politisiert betrachtet. Umstritten war etwa die – hinterher politisch nicht relevante – Entscheidung, dass Präsident Kutschma für eine dritte Amtszeit kandidieren könne. Die Ansetzung einer dritten Runde der Präsidentschaftswahlen 2004 wegen Wahlfälschungen im zweiten Durchgang, die ein zentraler Faktor für den Erfolg der „oranen Revolution“ wurde, erfolgte allerdings nicht durch das Verfassungsgericht sondern durch das Oberste Gericht, da Wahlfälschungen ein Straftatbestand sind und keinen Bezug zur Interpretation der Verfassung haben.

Da der neu gewählte Präsident Viktor Juschtschenko ankündigte, die im Zuge der „oranen Revolution“ vereinbarten Verfassungsänderungen, die die Position des Parlaments stärkten, vor dem Verfassungsgericht anzufechten, blockierte das Parlament die Ernennung der sechs von ihm zu bestimmenden Verfassungsrichter. Erst die neue Regierungskoalition unter Viktor Janukowitsch einigte sich dann im August 2006 auf die Ernennung der sechs Verfassungsrichter. Einen Überblick über die Verfassungsrichter gibt Tabelle 2 auf Seite 10.

Gleichzeitig verabschiedete das Parlament ein Gesetz, das dem Verfassungsgericht die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsreform von 2004 untersagte. Ein Gesetz, das eindeutig verfassungswidrig ist, aber bisher nicht vor dem Verfassungsgericht angefochten wurde.

Seit dem Beginn der politischen Krise ist das Verfassungsgericht also funktionsfähig und es ist bereits in einer Vielzahl von Fällen angerufen worden. Entschieden hat es jedoch erst in einem Fall, quasi in eigener Sache. Mitte Mai erklärte es einen Absatz des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit der Ukraine für verfassungswidrig. Alle für die Lösung der politischen Krise relevanten Entscheidungen wurden vom Gericht systematisch verschleppt. Derzeit laufen vor dem Verfassungsgericht 39 Verfahren, weitere werden zur Verfahrenseröffnung vorbereitet.



Als Parlamentsabgeordnete dann im April das Verfassungsgericht zur Überprüfung des Präsidialerlasses zur Auflösung des Parlaments und zur Ansetzung von Neuwahlen anriefen, konnten sich die Verfassungsrichter nicht mehr länger aus dem politischen Konflikt heraushalten. Da der Präsidialerlass Neuwahlen schon vor der Sommerpause vorsah, wurde vom Verfassungsgericht eine schnelle Entscheidung verlangt. Gleichzeitig erhöhten sowohl die Regierungskoalition als auch der Präsident und die parlamentarische Opposition den Druck auf die Verfassungsrichter.

Der Vorsitzende des Verfassungsgerichts, Iwan Dombrowski, war für Stellungnahmen nicht zu erreichen und trat am 17. Mai zurück. Etliche Verfassungsrichter forderten Personenschutz an. Der Geheimdienst warf der Verfassungsrichterin Susanna Stanik Korruption vor. Präsident Juschtschenko entließ schließlich wegen „Verletzung des Amtseides“ per Präsidialerlass von Ende April bis Mitte Mai drei Verfassungsrichter, die noch sein Vorgänger Leonid Kutschma berufen hatte. Die drei Richter erkannten die Entlassung nicht an und klagten vor Gericht. Parlamentsabgeordnete reichten Verfassungsbeschwerden gegen die Entlassungen ein. Die drei Richter nahmen weiter an Sitzungen des Verfassungsgerichts teil, einer von ihnen wurde nach dem Rücktritt Dombrowskis sogar in Vertretung Vorsitzender des Verfassungsgerichts.

Anstatt zur Lösung der Krise beizutragen und die Verfassung als über politischen Konflikten stehendes, allgemeingültiges Regelwerk zu stärken, haben die Verfassungsrichter ihre Chance vertan, durch ein „salomonisches Urteil“ Politik zu gestalten. Stattdessen sind sie selber zum Spielball der politischen Konfliktparteien geworden. Schon durch die Ignorierung des Gesetzes, das eine Überprüfung der Verfassungsreform verbietet, hat das Verfassungsgericht im Herbst 2006 seine Rolle als Schiedsrichter in Frage gestellt. Mit der Demontage im Zuge des Konfliktes um die Parlamentsneuwahlen hat es sowohl seine Entscheidungsfähigkeit als auch seine Legitimität wohl für längere Zeit verloren.

Heiko Pleines

**Tabelle 1: Die zentralen politisch relevanten Verfassungsbeschwerden**

Lfd. Nr.	Klagegegenstand	Kläger	aktueller Status
1	Verfahren über die offizielle Auslegung der Art. 5 Abs.3, Art. 69 Abs. 3, Art. 74 Abs. 3, Art. 94 Abs. 2, Art. 156 Abs. 1 der Verfassung der Ukraine	Präsident	Eröffnung des Verfahrens nach dem Beschluss des Richterkollegiums, Vorbereitung der Beschwerde für die Gerichtsverhandlung
2	Verfassungsbeschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Regierungserlasses „Über die Änderungen der Regierungserlasse der Ukraine vom 14. August 1996 und vom 9. Oktober 1996 Nr. 1247“ vom 20. September 2006 Nr. 1336	Präsident	Eröffnung des Verfahrens nach dem Beschluss des Richterkollegiums, Vorbereitung der Beschwerde für die Gerichtsverhandlung
3	Verfassungsbeschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Regierungserlasses vom 13. Dezember 2006 Nr. 1731, 1734, 1735, 1736, 1737, 1741, 1742 (Ernennung der Stellvertreter des Innenministers der Ukraine)	Präsident	Das Verfahren wurde noch nicht eröffnet, Vorbereitung der Beschwerde für die Gerichtsverhandlung
5	Verfahren über die offizielle Auslegung von Art. 72 Abs. 2, Art. 74 Abs. 2 (Bedeutung von Referenden im Gesetzgebungs- und Verfassungsgebungsprozess)	Präsident	Eröffnung des Verfahrens nach dem Beschluss des Richterkollegiums, Vorbereitung der Beschwerde für die Gerichtsverhandlung
7	Verfassungsbeschwerde bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Verabschiedung und Inkraftsetzung des Gesetzes „Über das Kabinett“ vom 21. Dezember 2006 Nr. 514-V (Präsident Juschtschenko hatte gegen das Gesetz sein Veto eingelegt und anschließend seine Unterschrift verweigert)	Präsident	Eröffnung des Verfahrens nach dem Beschluss des Richterkollegiums, Vorbereitung der Beschwerde für die Gerichtsverhandlung



Lfd. Nr.	Klagegegenstand	Kläger	aktueller Status
11	Verfassungsbeschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regierungserlasse „Über dringende Maßnahmen zur Gewährleistung der Umsetzung der Parlamentsverordnungen vom 2. April 2007 Nr. 837-V „Über die Verhinderung von Aktionen, die die konstitutionelle Gesetzordnung, den gesellschaftlichen Frieden und die Stabilität der Ukraine gefährden“ und Nr. 839-V „Über die politische Situation in der Ukraine, die durch den Erlass des Präsidenten der Ukraine vom 2. April 2007 „Über die vorzeitige Auflösung des Parlaments“ vom 3. April 2007 Nr. 595	Präsident	Prüfung der Beschwerde durch das Richterkollegium
13	Verfahren bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Regierungserlasses „Über die Maßnahmen zur Verhinderung von Aktionen, die gegen die Verfassung und Gesetze der Ukraine verstoßen“ vom 11. April 2007 Nr. 617	Präsident	Prüfung der Beschwerde durch das Richterkollegium
21	Verfahren über die offizielle Auslegung der Bestimmungen von Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 3, Art. 28 Abs. 18, Art. 84 Abs. 1, Art. 84 Abs. 3, Art. 84 Abs. 5, Art. 85 Abs. 7, Art. 85 Abs. 8, Art. 86 Abs. 1, Art. 104 Abs. 1 des Gesetzes „Über die Wahlen des Präsidenten der Ukraine“	49 Parlamentsabgeordnete	Eröffnung des Verfahrens nach dem Beschluss des Richterkollegiums, Vorbereitung der Beschwerde für die Gerichtsverhandlung
34	Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes „Über die Entlassung von Amtsinhabern, die das Abgeordnetenmandat mit anderen Tätigkeiten verbinden“	52 Parlamentsabgeordnete	Eröffnung des Verfahrens nach dem Beschluss des Richterkollegiums, Vorbereitung der Beschwerde für die Gerichtsverhandlung
43	Verfassungsbeschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze „Über die Einbringung von Änderungen in die Verfassung der Ukraine“ vom 8. Dezember 2004 (Nr. 2222-IV) und „Über die Einbringung von Änderungen in den Abschnitt 4 „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ des Gesetzes „Über das Verfassungsgericht der Ukraine“ vom 4. August 2006 Nr. 79-V	102 Parlamentsabgeordnete	Prüfung der Beschwerde durch das Richterkollegium
45	Verfassungsbeschwerde zur Verfassungsmäßigkeit des Präsidialerlasses „Über den Beschluss des Sicherheitsrates der Ukraine vom 5. April 2007 „Über die politische Lage und dringende Maßnahmen zur Gewährleistung der verfassungsmäßigen Rechte der ukrainischen Bürger“ vom 6. April 2007 Nr. 285	52 Parlamentsabgeordnete	Prüfung der Beschwerde durch das Richterkollegium
47	Verfassungsbeschwerde zur Verfassungsmäßigkeit des Präsidialerlasses „Über die vorzeitige Auflösung des Parlaments und Anordnung von Neuwahlen“ vom 26. April 2007 Nr. 355	160 Parlamentsabgeordnete	Eröffnung des Verfahrens nach dem Beschluss des Richterkollegiums, Gerichtsverhandlungen seit dem 21.05.2007 (Das Verfahren zum vorhergehenden Präsidialerlass zur Parlamentsauflösung wurde damit eingestellt.)

Lfd. Nr.	Klagegegenstand	Kläger	aktueller Status
48	Verfassungsbeschwerde zur Verfassungsmäßigkeit des Präsidialerlasses vom 30. April 2007 Nr. 369 „Über die Entlassung von W. Pschenitschnyj aus dem Amt des Verfassungsrichters“	49 Parlamentsabgeordnete	Das Richterkollegium entscheidet am 11.6.2007 keine Gerichtsverhandlung aufzunehmen
49	Verfassungsbeschwerde zur Verfassungsmäßigkeit des Präsidialerlasses vom 1. Mai 2007 Nr. 370 „Über die Entlassung von S. Stanik aus dem Amt der Verfassungsrichterin“	53 Parlamentsabgeordnete	Das Richterkollegium entscheidet am 11.6.2007 keine Gerichtsverhandlung aufzunehmen
50	Verfassungsbeschwerde zur Verfassungsmäßigkeit des Präsidialerlasses vom 30. April 2007 „Über die Entlassung von W. Iwaschtschenko aus dem Amt des Verfassungsrichters“	50 Parlamentsabgeordnete	Das Richterkollegium entscheidet am 11.6.2007 keine Gerichtsverhandlung aufzunehmen
	Verfassungsbeschwerde zur Verfassungsmäßigkeit des Präsidialerlasses „Über die Anordnung von Parlamentsneuwahlen“ vom 5. Juni 2007	55 Parlamentsabgeordnete	Eingegangen am 15.6.2007

Quelle: Verfassungsgericht der Ukraine; <http://www.ccu.gov.ua/pls/wccu/P000?lang=0>, 15.06.2007

**Tabelle 2: Richter des ukrainischen Verfassungsgerichts**

Name	Datum der Ernennung	Aktueller Status
<b>Präsidentenquote</b>		
Iwaschtschenko, Wolodimir Iwanowitsch	März 2001	von Präsident Juschtschenko entlassen am 10. Mai 2007
Pschenitschnyj, Waleri Grigoriowitsch	Januar 2003	von Präsident Juschtschenko entlassen am 30. April 2007; seit 17.05.2007 Vorsitzender des Verfassungsgerichts in Vertretung
Stanik, Susanna Romanowna	März 2004	von Präsident Juschtschenko entlassen am 1. Mai 2007; stellvertretende Vorsitzende des Verfassungsgerichts
Kampo, Wolodimir Michajlowitsch	November 2005	
Lilak, Dmitro Dmitrowitsch	November 2005	ersucht am 21. Mai 2007 Präsident Juschtschenko um seine Entlassung
Schischkin, Viktor Iwanowitsch	November 2005	
<b>Parlamentsquote</b>		
Tkatschuk, Pawlo Mikolajowitsch	Juli 2002	
Golowin, Anatoli Sergijowitsch	August 2006	
Kolos, Michajlo Iwanowitsch	August 2006	
Markusch, Maria Andriiwna	August 2006	
Owtscharenko, Wjatscheslaw Andrijowitsch	August 2006	
Stezjuk, Petro Bogdanowitsch	August 2006	Vom Parlament entlassen am 24. Mai 2007
<b>Quote des Richterkongresses</b>		
Strishak, Andri Andrijowitsch	Januar 2004	
Dshun, Wjatscheslaw Wasiljowitsch	November 2005	
Didkiwski, Analotlij Olexandrowitsch	November 2005	
Brinzew, Walil Dmitrowitsch	November 2005	
Dombrowski, Iwan Petrowitsch	November 2005	Vorsitzender des Verfassungsgerichts, entlassen auf eigenen Wunsch am 17.05.2007
Matschushak, Jaroslawa Wasiliwna	November 2005	

Quelle: Verfassungsgericht der Ukraine; <http://www.ccu.gov.ua/pls/wccu/P000?lang=0>, 14.06.2007.

**Chronik**
**Vom 12. bis zum 25. Juni 2007**

12.6.2007	Der Parlamentsvorsitzende Olexander Moros beginnt mit der Bestätigung der Mandatsniederlegungen von Oppositionsabgeordneten. Die Opposition argumentiert, dass mit der Mandatsniederlegung von 151 Abgeordneten das Parlament illegitim wird, da die in der Verfassung vorgeschriebene Mindestzahl von 300 Abgeordneten damit unterschritten wird. Die Zahl von 151 durch das Parlament bestätigten Mandatsniederlegungen wird am 15.6. erreicht. Präsident Viktor Juschtschenko hatte in seinem Erlass zur Ansetzung von Neuwahlen am 30.9.2007 auf diese Argumentation Bezug genommen. Moroz hingegen argumentiert, dass nach den Mandatsniederlegungen neue Abgeordnete aus den Wahllisten der Oppositionsparteien nachrücken müssen. Erst wenn die Zentrale Wahlkommission erkläre, dass keine Nachrücker mehr zur Verfügung ständen, könne davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Abgeordentensitze vakant seien und erst dann müsse das Parlament seine Arbeit einstellen. Juschtschenko wirft Moroz den Bruch des gemeinsam getroffenen Kompromisses über Neuwahlen vor. Moroz erklärt, formal korrekt handeln zu müssen.
13.6.2007	Ministerpräsident Viktor Janukowitsch droht den zuständigen Regierungsbeamten, einschließlich dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Viktor Slauta, Landwirtschaftsminister Juri Melnik und Wirtschaftsminister Anatoli Kinach, mit Entlassung, falls sie den drastischen Anstieg der Brotpreise auf dem Binnenmarkt nicht unter Kontrolle bekommen würden.
15.6.2007	55 Parlamentsabgeordnete reichen eine Verfassungsbeschwerde gegen den Präsidialerlass vom 5.6. ein, der vorgezogenen Parlamentsneuwahlen für den 30.9. verfügt. Sie begründen ihre Beschwerde damit, dass Neuwahlen erst nach der Auflösung des alten Parlaments verfügt werden können.
18.6.2007	Die EU und die Ukraine unterzeichnen ein Abkommen über Einreiseerleichterungen der EU für ukrainische Staatsbürger. Die Erleichterungen für verschiedene Personengruppen umfassen unter anderem die Möglichkeit von Mehrfachvisa und gelten für die Schengenstaaten sowie die neuen EU-Mitgliedsstaaten. Die Ukraine verpflichtet sich im Gegenzug, die Rückführung illegaler Einwanderer zu gewährleisten. Die Ukraine will das Abkommen bis zum November ratifizieren. Die Ukraine hat bereits 2005 die Visapflicht für EU-Staatsbürger abgeschafft.
19.6.2007	Das Parlament beschließt, die Legislaturperiode am 27.6. zu beenden. Gleichzeitig verfügt es eine, terminlich noch nicht bestimmte, Sondersitzung zur Vorbereitung der neuen Legislaturperiode, die am 4.9., also vor den für den 30.9. angesetzten Neuwahlen, beginnen soll.
19.6.2007	15 Abgeordnete des Blocks Timoschenko erklären, dass sie mit dem Parteibeschluss über die Mandatsniederlegungen nicht einverstanden seien und registrieren die Fraktion des Blocks Timoschenko neu.
19.6.2007	Die Zentrale Wahlkommission, die am 1.6. vom Parlament im Rahmen des Kompromisses zwischen Regierungskoalition und Opposition neu besetzt worden war, kommt nicht zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, da das erforderliche Quorum nicht erreicht wird.
20.6.2007	Die ukrainische Regierung führt Exportquoten für Getreide ein, um den Anstieg der Brotpreise zu stoppen. Die Hitzeperiode im Frühjahr droht zu erheblichen Ernteausfällen zu führen. Die Einführung von Exportquoten hatte im Vorjahr zu Hamsterkäufen geführt, die den Preisanstieg verstärkt hatten.
21.6.2007	Präsident Viktor Juschtschenko fordert die EU bei einem Besuch in Brüssel auf, Wahlbeobachter zu den für den 30.9. angesetzten vorgezogenen Neuwahlen zu senden.
22.6.2007	Die Sitzung der Zentralen Wahlkommission wird abgebrochen, weil die von der Opposition bestimmten Mitglieder die Sitzung verlassen, um gegen die Zuteilung aller ost- und südukrainischen Wahlbezirke an von der Regierungskoalition bestimmte Mitglieder zu protestieren. Am 25.6. stimmen sie zu.
22.6.2007	Ministerpräsident Viktor Janukowitsch und sein russischer Amtskollege Michail Fradkow unterschreiben das Programm für die wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Länder von 2008 bis 2012. Der Schwerpunkt liegt auf Erleichterungen im Außenhandel.
25.6.2007	Der Leiter des Sekretariats von Viktor Juschtschenko, Viktor Baloga, fordert den Generalstaatsanwalt auf, das Verhalten von Parlamentspräsident Olexander Moroz zu untersuchen. Er wirft Moroz vor, illegal Parlamentsitzungen abzuhalten.

Die Ukraine-Analysen werden mit Unterstützung durch die Otto-Wolff-Stiftung gemeinsam von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen und der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde herausgegeben.

Die Meinungen, die in den Ukraine-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Redaktion und technische Gestaltung: Matthias Neumann, Heiko Pleines

Ukraine-Analysen-Layout: Cengiz Kibaroglu, Matthias Neumann

ISSN 1862-555X © 2007 by Forschungsstelle Osteuropa, Bremen

Forschungsstelle Osteuropa • Publikationsreferat • Klagenfurter Str. 3 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-7891 • Telefax: +49 421-218-3269

e-mail: publikationsreferat@osteuropa.uni-bremen.de • Internet-Adresse: www.ukraine-analysen.de

## Lesehinweis

### Kostenlose E-Mail-Dienste der Forschungsstelle Osteuropa

#### Russlandanalysen

Die „Russlandanalysen“ bieten wöchentlich eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Wochenchronik aktueller politischer Ereignisse.

Abonnement unter: [fsopr@uni-bremen.de](mailto:fsopr@uni-bremen.de)

#### Russian Analytical Digest

Der Russian Analytical Digest bietet zweimal monatlich englischsprachige Kurzanalysen sowie illustrierende Daten zu einem aktuellen Thema.

Abonnement unter: <http://www.res.ethz.ch/analysis/rad/>

#### *kultura.* Russland-Kulturanalysen

Die Russland-Kulturanalysen diskutieren in kurzen, wissenschaftlich fundierten, doch publizistisch-aufbereiteten Beiträgen signifikante Entwicklungen der Kultursphäre Russlands. Jede Ausgabe enthält zwei Analysen und einige Kurztexte bzw. Illustrationen. Erscheinungsweise: monatlich, in je einer deutschen und englischen Ausgabe.

Abonnement unter: [fsopr@uni-bremen.de](mailto:fsopr@uni-bremen.de)

#### Ukraine-Analysen

Die Ukraine-Analysen bieten zweimal monatliche eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema aus Politik, Wirtschaft oder Kultur, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: [fsopr@uni-bremen.de](mailto:fsopr@uni-bremen.de)

#### Polen-Analysen

Die Polen-Analysen bieten zweimal monatliche eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema aus Politik, Wirtschaft oder Kultur, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: <http://www.polen-analysen.de>

#### Bibliographische Dienste

Die vierteljährlich erscheinenden Bibliographien informieren über englisch- und deutschsprachige Neuerscheinungen zu Polen, Russland, Tschechischer und Slowakischer Republik sowie zur Ukraine. Erfasst werden jeweils die Themenbereiche Politik, Außenpolitik, Wirtschaft und Soziales.

Abonnement unter: [fsopr@uni-bremen.de](mailto:fsopr@uni-bremen.de)

#### FSO-Fernsehtipps

Die „FSO-Fernsehtipps“ bieten zweiwöchentlich einen Überblick über Sendungen mit Bezug auf Ost- bzw. Ostmitteleuropa im deutschsprachigen Kabelfernsehen. Vorrangig erfaßt werden Spiel- und Dokumentarfilme aus und über osteuropäische Länder. Der Schwerpunkt liegt auf der Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten (vor allem Russland), Polen, Tschechien, Slowakei und DDR.

Abonnement unter: [fsopr@uni-bremen.de](mailto:fsopr@uni-bremen.de)